

Alles regeln für Notfälle,
Unfälle, Pflegefall und Tod



Entspannt in die Zukunft blicken



In guten Händen. **LVM**

Inhalt

Auf ein offenes Wort	Seite 5
Patientenverfügung	Seite 6
Organspende	Seite 9
Vorsorgevollmacht	Seite 10
Betreuungsverfügung	Seite 12
Vorsorge für den Pflegefall	Seite 14
Viele Unfälle lassen sich vermeiden ...	Seite 16
Letzter Wille	Seite 18
Hier finden Sie weitere Informationen	Seite 20



Auf ein offenes Wort

Wer an die Zukunft denkt, macht Pläne und freut sich darauf. Doch was, wenn ein Unfall oder eine Krankheit Ihre Pläne plötzlich durchkreuzt? Gerade dann ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein. Deshalb unser Rat: Regeln Sie jetzt, was bei einem medizinischen Notfall, im Pflege- oder sogar Todesfall passieren soll. Solange Sie gesund sind und noch alles selbst bestimmen können. Dann blicken Sie der Zukunft entspannt entgegen.

Wir unterstützen Sie dabei in dieser Broschüre mit Informationen und Tipps zu folgenden Themen:

- Wie wollen Sie bei einem medizinischen Notfall behandelt werden? Halten Sie Ihre Wünsche in einer **Patientenverfügung** fest.
- Wer soll für Sie handeln und entscheiden, falls Sie es selbst nicht mehr können? Das bestimmen Sie in einer **Betreuungsverfügung** und/oder indem Sie jemandem eine **Vorsorgevollmacht** erteilen.
- Sind Ihre Angelegenheiten für den **Todesfall** geregelt?
- Wer hilft Ihnen, den Alltag zu bewältigen, wenn Sie sich nach einem **Unfall** nicht mehr allein versorgen können? Wo und wie würden Sie im **Pflegefall** leben?

Manche dieser Fragen können Sie mit Ihren Angehörigen in einem offenen Gespräch klären, für andere wenden Sie sich an Ihren Hausarzt, einen Anwalt oder Notar. Und wenn es um die finanzielle Absicherung Ihrer Zukunft geht, sprechen sie am besten mit Ihrer LVM-Vertrauensfrau oder Ihr LVM-Vertrauensmann.

Patientenverfügung für die medizinische Behandlung

Die moderne Medizin leistet heute Erstaunliches. Dank Erster Hilfe vor Ort und dem Einsatz von Technik in der Intensivmedizin kann sie Leben retten und künstlich verlängern. Doch wollen Sie das um jeden Preis?

Vielleicht gibt es Bedingungen, unter denen Sie lieber nicht weiter am Leben erhalten werden wollen, z. B. bei Gefahr eines (Wach-)Komas, einer höchstgradigen Lähmung, bei vollständigem Verlust der Kommunikationsfähigkeit, ohne Aussicht auf Besserung.

Damit in Ihrem Sinne gehandelt wird

Bei einem akuten Notfall sind Sie vielleicht nicht in der Lage, Ihren Willen zu äußern. Halten Sie Ihre Wünsche vorher, in gesunden Tagen, in einer Patientenverfügung fest.

Das Gesetz sagt: Behandlung nur mit Einwilligung

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz definiert die Arzt-Patient-Beziehung als „Behandlungsvertrag“. Es regelt Aufklärungs- und Dokumentationspflichten und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Ärzte müssen sich nach dessen Willen richten. Das gilt auch für eine Patientenverfügung, sofern sie eindeutig auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft und nichts darauf hinweist, dass der Patient seine Meinung geändert hat.

Tipp: Kombinieren Sie Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder einer Betreuungsverfügung. Ein von Ihnen benannter Bevollmächtigter oder Betreuer kann Ihrem Willen zusätzlich Ausdruck und Geltung verschaffen.



Form und Aufbewahrung

Eine Patientenverfügung muss schriftlich sein und eigenhändig unterschrieben oder von einem Notar beglaubigt werden.

Im Notfall sollte das Dokument schnell zur Verfügung stehen. Sie können es z. B. bei Ihrem Hausarzt oder einer Vertrauensperson hinterlegen. Weisen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim Ihre Ärzte und das Pflegepersonal auf Ihre Patientenverfügung hin. Tragen Sie am besten auch einen Hinweis auf die Existenz und den Aufbewahrungsort Ihrer Verfügung oder eine zu benachrichtigende Vertrauensperson bei sich.

Formulieren Sie Ihre Patientenverfügung eindeutig

Vermeiden Sie vage Formulierungen wie „angemessene Maßnahmen“, „erträgliche Lebensbedingungen“ oder „unwürdiges Vegetieren“. Sie sagen nichts darüber aus, was Sie persönlich für angemessen, erträglich oder unwürdig halten. Sprechen Sie mit den von Ihnen eingesetzten Bevollmächtigten bzw. gewählten Betreuern darüber. Als Interpretationshilfe für die Personen, die Sie behandeln oder betreuen, können Angaben zu Ihren Lebenseinstellungen, Erfahrungen und Wertvorstellungen hilfreich sein. Geben Sie z. B. an, wovor Sie Angst haben oder was Ihnen in schweren Zeiten geholfen hat.

Prüfen Sie Ihre Verfügungen in regelmäßigen Abständen und aktualisieren Sie den Text bei Bedarf. Die in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen können Sie jederzeit formlos ändern und widerrufen.



Hierzu sollte die Patientenverfügung konkrete Angaben enthalten:

- **Situationen, in denen die Verfügung gelten soll** (z. B. im Fall einer Gehirnschädigung, bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung, im Endstadium einer tödlichen Krankheit, bei bevorstehendem Sterben)
- **Behandlungsentscheidungen** (z. B. zur Durchführung bzw. Unterlassung von Wiederbelebung, lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerzbehandlung, künstlicher Ernährung, künstlicher Beatmung, Dialyse etc.)
- **Organspende:** Wenn Sie in der Patientenverfügung einer Organentnahme zu Transplantationszwecken zustimmen, müssen unter Umständen lebenserhaltende Maßnahmen getroffen werden, die Sie in Ihrer Patientenverfügung eigentlich ablehnen (z. B. eine künstliche Beatmung). Auch das ist zu klären.
- **Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen:** Nennen Sie Namen, Anschrift und Telefonnummer von Personen, die im Notfall schnell kontaktiert werden müssen, z. B. jemanden, dem Sie eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt haben oder den Sie in einer Betreuungsverfügung zu Ihrem Betreuer gewählt haben.

Klären Sie eventuelle Fragen mit Ihrem Hausarzt, einem Anwalt oder Notar. Oder nutzen Sie die Beratungsangebote fachkundiger Organisationen (siehe Seite 20).

Organspende

Rund 12.000 Menschen warten in Deutschland auf ein lebensrettendes Organ. Einer Organspende stehen laut Umfragen 3 Viertel der Deutschen durchaus positiv gegenüber. Doch leider hat nur ein Viertel tatsächlich einen Organspendeausweis.

Gut informierte Menschen sind eher bereit, einen Organspendeausweis auszufüllen. Deshalb verpflichtet das am 1. November 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz“ die Krankenkassen und privaten Krankenversicherer, Ihre Versicherten regelmäßig über die Möglichkeit der Organspende zu informieren. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist aufgerufen, sich mit der eigenen Spendenbereitschaft auseinanderzusetzen.

Entscheiden Sie selbst

Mit einem Organspendeausweis können Sie Ihre Bereitschaft zur Spende erklären oder verneinen. Ärzte müssen Ihre Entscheidung respektieren. Wenn Sie Ihren Willen nicht durch einen Organspendeausweis oder eine Patientenverfügung dokumentieren, müssen Ihre nächsten Angehörigen diese Entscheidung in einer sehr schwierigen Situation für Sie treffen.

Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Befugnis erteilen, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Es ist ratsam, die Aufgabengebiete, für die die Vollmacht gelten soll, jeweils genau zu bezeichnen. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden.

Sie können auch eine Generalvollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ erteilen. Beachten Sie aber, dass diese bestimmte Bereiche nicht abdeckt, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich aufgeführt werden:

- Zustimmung zu risikoreichen medizinischen Maßnahmen (z. B. lebensgefährliche Operation, Amputation)
- Zustimmung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (z. B. Bettgitter, medikamentöse Ruhigstellung)
- Zustimmung zu einer Organspende

Bei den ersten beiden Punkten ist zusätzlich die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht erforderlich.

Bank-/Depotvollmacht

Wenn Sie jemanden beauftragen, Sie im Geschäftsverkehr mit Ihrer Bank oder Sparkasse zu vertreten, sollten Sie Ihr Geldinstitut auf jeden Fall informieren. Am besten verwenden Sie dazu das Formular „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ Ihrer Bank und unterschreiben es vor Ort in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters. Damit im Falle Ihres Todes bis zur Erteilung eines Erbscheines Ihre Geschäfte weitergeführt werden können, kann es sinnvoll sein, die Vollmacht über den eigenen Tod hinaus auszustellen.



Form und Aufbewahrung

Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich abgefasst, mit Ort, Datum und vollständiger eigenhändiger Unterschrift versehen sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht grundsätzlich vorgeschrieben, aber erforderlich, wenn die Vollmacht den Erwerb oder Verkauf von Grundbesitz oder die Kreditaufnahme umfasst. Sie ist generell sinnvoll, um Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuräumen.

Besprechen Sie den Inhalt der Vollmacht mit der bevollmächtigten Person. Formulieren Sie die Vollmacht am besten so, dass die Person das Originalschriftstück vorlegen muss, um für Sie handeln zu können. Bewahren Sie das Dokument an einem Ort auf, den diese Person kennt (z. B. bei einer dritten Person, einem Anwalt oder Notar). Damit das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall von der Vollmacht Kenntnis hat, kann dort eine Kopie hinterlegt werden.

Vertrauen ist gut – Beratung ist besser!

Da Sie mit einer Vollmacht einer anderen Person umfassende Befugnisse erteilen, sollten Sie ihr vorbehaltlos vertrauen. Die Vollmacht ist gültig ab dem Zeitpunkt der Ausfertigung. Wann sie eingesetzt wird, vereinbaren Sie mit der bevollmächtigten Person. Eine Vergütung steht dieser nicht zu, kann aber in einem Zusatzvertrag vereinbart werden. Lassen Sie sich vom Anwalt oder Notar zur Absicherung vor Missbrauch beraten!

Betreuungsverfügung

Angenommen, Sie können (pötzlich) keine eigenen Entscheidungen mehr treffen und Ihre Wünsche nicht mehr äußern: Wissen Personen, die Ihnen nahe stehen, wo und wie Sie dann leben möchten? Und sind sie befugt, in Ihrem Namen zu handeln, z. B. bei der Regelung einer Heimunterbringung oder der Zustimmung zu medizinischen Behandlungsmaßnahmen?

Wenn dieser Fall eintritt, sind oft weder die Betroffenen noch deren Angehörige darauf vorbereitet. Wer nicht vorsorglich Handlungsvollmachten erteilt hat, ist dann möglicherweise hilflos einer Fremdbestimmung ausgeliefert.

Angehörige sind nicht automatisch handlungsbefugt!
Um in medizinischen, rechtlichen oder finanziellen Angelegenheiten für Sie entscheiden zu dürfen, brauchen auch Angehörige eine Vollmacht von Ihnen. Sind Sie selbst nicht in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln, und haben keine Vollmacht erteilt, bestellt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer, der Sie gesetzlich vertritt.

Bestimmen Sie Ihren Betreuer selbst

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie im Voraus bestimmen, wen das Vormundschaftsgericht als Ihren Betreuer einsetzen soll – und wen nicht. Ohne eine Betreuungsverfügung wählt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer aus oder bestellt unter Umständen einen Berufsbetreuer, den Sie gar nicht kennen.



Umfang der Betreuung

Wenn eine volljährige Person aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann, legt das Gericht genau fest, in welchen Bereichen eine Betreuung erforderlich ist und definiert danach die Aufgaben des Betreuers. Für bestimmte Entscheidungen und Handlungen mit weitreichenden Konsequenzen ist darüber hinaus eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (z. B. bei Grundstücksgeschäften, Krediten, Mietverträgen, risikoreichen medizinischen Eingriffen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen).

Ihre Wünsche zur Betreuung

Sie können in der Betreuungsverfügung zusätzlich Wünsche äußern, die bei der Betreuung berücksichtigt werden sollen (z. B. dass bestimmte Gewohnheiten respektiert werden sollen, ob Sie lieber zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches konkrete Heim Sie bevorzugen). Ihr Betreuer ist verpflichtet, nach Ihren Wünschen und zu Ihrem Wohl zu handeln.

Unser Tipp: Vorsorgeregister

Lassen Sie Ihre Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren, damit Sie im Ernstfall schnell gefunden wird: **Telefon 0800 35 50 500** (gebührenfrei), **www.vorsorgeregister.de**.

Vorsorge für den Pflegefall

2,5 Millionen Menschen sind in Deutschland pflegebedürftig. Tendenz: steigend.

Noch übernehmen häufig Angehörige die häusliche Pflege, doch vielfach fehlt ihnen dafür die Zeit. Deshalb sind immer mehr Pflegebedürftige auf professionelle Pflege durch ambulante Dienste oder in Pflegeheimen angewiesen. Die Zahl der in Heimen vollstationär Versorgten stieg von 1999 bis 2011 um 30 Prozent.

Pflege ist teurer als viele denken

Die Pflegekosten steigen stetig – die Leistungen der gesetzlichen Pflege-Pflichtversicherung nur selten. Die Kosten für einen Pflegeplatz betragen z. B. in der Pflegestufe III schon jetzt im Durchschnitt ca. 3.500 Euro. Die Pflege-Pflichtversicherung übernimmt zurzeit 1.550 Euro. Für die Differenz von 1.950 Euro müssen die Betroffenen selbst aufkommen. Dafür muss oft das gesamte Einkommen aufgewendet, das Ersparte geopfert und Wohneigentum verkauft werden. Reicht das nicht, werden die Betroffenen zum Sozialfall und Partner und Kinder werden zur Kasse gebeten.

Unser Vorsorge-Check

Mit dem **LVM-Kompass®** ermitteln wir konkret Ihren individuellen Vorsorgebedarf. Das Analyse- und Beratungsprogramm erfasst alle wichtigen Parameter: von der persönlichen Lebenssituation über die monatliche Altersrente bis hin zu den Leistungen der Pflegepflichtversicherung.



Private Vorsorge tut not – und wird jetzt staatlich gefördert

Seit 2013 gibt es den „Pflege-Bahr“, eine private Pflegeversicherung (mit Leistungen ab Pflegestufe 0), die der Staat mit 5 Euro im Monat unterstützt. Voraussetzung dafür ist, dass zugleich ein Eigenbeitrag von zumindest 10 Euro im Monat geleistet wird. Dafür gibt es im Pflegefall garantierte Leistungen in allen Pflegestufen, z. B. 600 Euro monatlich in Pflegestufe III. Der Abschluss ist selbst im fortgeschrittenen Alter noch möglich, denn es gibt keine Altersbegrenzung und keine Gesundheitsprüfung. Allerdings können die Leistungen erst nach einer Wartezeit von 5 Jahren in Anspruch genommen werden. Ein früher Einstieg lohnt sich, denn in jungen Jahren sind die Beiträge günstiger.

Ein Pflege-Tagegeld schließt die Versorgungslücke

Um das gesamte Kostenrisiko im Pflegefall abzudecken, empfiehlt es sich, alle 3 Komponenten der Pflegeversicherung zu nutzen: die gesetzliche, den Pflege-Bahr und eine zusätzliche private Pflege-Tagegeldversicherung. Besonderer Vorteil: Das Tagegeld wird immer (in Abhängigkeit zur jeweiligen Pflegestufe) gezahlt – egal, ob die Pflege zu Hause oder stationär im Pflegeheim erfolgt.

Unser Tipp

Schützen Sie Ihre Familie, damit sie im Fall der Fälle nicht finanziell belastet wird. Gern informieren wir Sie über unsere **LVM-Pflegezusatzversicherungen**.

Viele Unfälle lassen sich vermeiden ...

Mit gesunder Ernährung und vor allem regelmäßiger Bewegung tun Sie aktiv etwas für Ihre Fitness – und reduzieren damit die Unfall- und Verletzungsgefahr, auch wenn mit zunehmendem Alter Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit abnehmen.

Dabei kommt es nicht auf sportliche Höchstleistungen an, sondern auf das Training von Kraft und Balance. Wandern, Fahrradfahren, Schwimmen, Yoga oder Tanzen sind dafür ideal.

Machen Sie Ihr Zuhause sicherer

Besonders häufig sind Verletzungen durch Stürze in Haus und Garten, die sich vielfach durch ein paar einfache Sicherheitsmaßnahmen vermeiden lassen:

- Beseitigen Sie Stolperfallen wie lose Kabel, hochstehende Teppichkanten, rutschende Badematten.
- Vermeiden Sie wackelige Steghilfen.
- Sorgen Sie für gute Beleuchtung an kritischen Stellen. Besonders zu empfehlen sind Leuchten mit Bewegungssensor, die sich bei Bedarf automatisch einschalten.



... für die anderen Fälle können Sie vorsorgen

Nach einer Unfallverletzung kann sich das Leben von heute auf morgen ändern. Wie geht es weiter?

Tausend Fragen stellen sich: Bekomme ich die bestmögliche medizinische Versorgung? Komme ich in meiner Wohnung allein zurecht? Wer kauft für mich ein, putzt und wäscht? Und wer bezahlt das alles? Eine professionelle Hilfs- oder Pflegekraft ist teuer und die gesetzliche Pflegeversicherung springt erst ein, wenn die Hilfsbedürftigkeit länger als 6 Monate anhält. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt nur bei Arbeitsunfällen ein.

Eine private Unfallversicherung hilft durch Kapitaleistungen und/oder Zahlung einer monatliche Unfallrente, mit den finanziellen Folgen einer schweren Unfallverletzung fertig zu werden.

Soforthilfe nach einem Unfall

LVM-Unfallschutz hilft, wenn's drauf ankommt.

Nach einem Unfall stellen wir dem Verletzten einen Unfall-Manager zur Seite, der sich persönlich um ihn kümmert. Er empfiehlt Therapien und Spezialkliniken und unterstützt die soziale und berufliche Wiedereingliederung. Dem Betroffenen und seiner Familie bieten wir eine psychologische Begleitung durch diese schwierige Zeit. Damit der Verletzte schneller wieder unabhängig und mobil ist, zahlen wir nach einem schweren Unfall in Absprache mit dem Unfall-Manager einen Vorschuss für erforderliche Umbauten – und zwar schnell (nicht erst wie üblich, wenn die Invalidität endgültig festgestellt ist).

Letzter Wille

Daran denkt niemand gerne. Doch wenn Sie nach Ihrem Tod Ihren Hinterbliebenen geordnete Verhältnisse hinterlassen wollen, sollten Sie rechtzeitig einige Vorkehrungen treffen.

Sie helfen Ihren Angehörigen bei der Abwicklung Ihrer Angelegenheiten, wenn Sie wichtige Informationen in einer Akte zusammenfassen und deren Aufbewahrungsort einer Vertrauensperson mitteilen. Folgende Daten sollten enthalten sein und regelmäßig aktualisiert werden:

- Aufstellung Ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Konten, Sparbücher, Depots
- Angaben zu Vollmachten, Testament oder Erbvertrag und ihrem Aufbewahrungsort
- Wichtige Adressen und Telefonnummern
- Versicherungsverträge, denn Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer sind im Sterbefall umgehend zu benachrichtigen. Bestehende Verträge müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Unser Tipp: Bestattungsvorsorge

Für Bestattung, Trauerfeier, Grab, Grabstein, Traueranzeige, Blumen etc. fallen oft mehrere Tausend Euro an. Wenn Sie Ihren Angehörigen diese Belastung nicht zumuten wollen, schließen Sie eine private **Sterbegeldversicherung** (ohne Gesundheitsfragen) ab. Besprechen Sie auch Ihre Wünsche zur Bestattung oder Trauerfeier mit Ihren Angehörigen oder legen Sie sie schriftlich fest.



Wer soll Sie beerben und wer nicht?

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, regelt das die gesetzliche Erbfolge: Erbberechtigt sind dann vorrangig der überlebende Ehegatte (oder gleichgeschlechtliche Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), die Kinder oder Enkel oder die Eltern. Diese sind auch pflichtteilberechtigt. Aber auch entfernte Verwandte, die Sie vielleicht gar nicht kennen, können erbberechtigt sein, wenn nähere Verwandte nicht existieren oder verstorben sind. Deshalb ist es sinnvoll, die Erbfolge durch ein Testament selbst zu bestimmen.

Testament

Ein Testament kann mithilfe eines Notars oder eigenhändig erstellt werden. Das eigenhändige Testament muss komplett handschriftlich abgefasst und am Ende mit vollem Namen unterschrieben sein. Einzelne Seiten und nachträgliche Ergänzungen sind ebenfalls zu unterzeichnen. Geben Sie Ort und Datum an, damit ggf. ein neues Testament zweifelsfrei identifiziert werden kann. Die sicherste Aufbewahrung ist die Hinterlegung beim Amtsgericht.

Erbvertrag

Vor einem Notar können 2 Parteien einen Erbvertrag schließen, mit dem ein Vertragspartner (z. B. ein nicht erbberechtigter nicht ehelicher Lebenspartner) als Erbe eingesetzt wird. Während ein Testament einfach widerrufen werden kann, muss beim Erbvertrag ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden.

Hier finden Sie Informationen

Gesund bleiben

Tipps geben der „Ratgeber zur gesundheitlichen Prävention“ und die Broschüre „Geistig fit im Alter“, die auf der Internetseite www.bundesgesundheitsministerium.de heruntergeladen werden können. Weitere Informationen zum Thema finden sich unter: www.bvpraevention.de

Patientenverfügung und Patientenrechte

Muster und Formulierungshilfen für Patientenverfügungen hat das Zentrum für Angewandte Ethik unter www.ethikzentrum.de zusammengestellt.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Broschüre „Patientenverfügung“ herausgegeben und im Internet unter www.bmj.de bereitgestellt. Dort finden Sie auch die Broschüre „Patientenrechte in Deutschland“, die über das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz aufklärt.

Beratung und Unterstützung bieten z. B.:

Deutsche Stiftung Patientenschutz: **Telefon (0231)**

73 80 730, www.stiftung-patientenschutz.de und

Humanistischer Verband Deutschlands: **Telefon (030)**

61 39 04-11, www.patientenverfuegung.de oder

www.humanismus.de

Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Das Bundesministerium der Justiz stellt auf www.bmj.de Textbausteine und die Broschüre „Betreuungsrecht“ mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht bereit.



Organspende

Unter **www.organspende-info.de** erfahren Sie alles Wissenswerte und können sich einen Organspendeausweis ausdrucken. Antworten auf persönliche Fragen erhalten Sie beim „Infotelefon Organspende“ unter der gebührenfreien **Telefonnummer 0800 90 40 400**.

Pflegeversicherung

Umfassende Auskunft über die gesetzliche Pflegeversicherung gibt der „Ratgeber zur Pflege“, den Sie im Internet unter **www.bundesgesundheitsministerium.de** herunterladen oder bestellen können.

Sterbebegleitung

Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Hospiz- oder Palliativeinrichtung für die ambulante oder stationäre Versorgung Sterbenskranker bietet eine deutsche Suchmaschine: **www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de**

Erbschaftsrecht

Die Broschüre „Erben und vererben“ des Bundesministeriums der Justiz informiert über gesetzliche Erbfolge, Testament und Erbvertrag, Erbschaftsteuer und Formalitäten im Todesfall: **www.bmj.de**

Telefonische Bestellung

Die Publikationen der Bundesregierung können Sie auch telefonisch bestellen: **01805-77 80 90** (14 Cent/Min.)

LVM-Gesundheitsportal

Im Gesundheitsportal unter www.lvm.de bieten wir Ihnen zahlreiche Informationen und Tipps rund um Gesundheit, Medizin und Vorsorge. Hier stehen auch Links zum Herunterladen von Broschüren und Formularen bereit.

Versicherung und Vorsorge

Ihre LVM-Vertrauensfrau oder Ihr LVM-Vertrauensmann vor Ort berät Sie zu den Möglichkeiten, Ihren Versicherungsschutz für Ernstfälle zu verbessern.

Sie helfen auch, wenn nach einem Todesfall der Versicherungsschutz für Ihre Hinterbliebenen angepasst oder umgestellt werden soll.

Tipp: Beratungsrechtsschutz

LVM-RechtsschutzPlus übernimmt die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar für Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament bis 250 Euro (max. 500 Euro im Jahr). Außerdem erhalten Sie über die **kostenfreie Service-nummer 0800 - 70 20 123** zu jeder Frage eine telefonische Erstberatung von unabhängigen Rechtsanwälten.

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige
Beratung. In der LVM-Ver-
sicherungsagentur in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster
www.lvm.de

